

3279/AB

vom 13.03.2015 zu 3424/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0003-Pr 1/2015



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3424/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Walter Rauch und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Taxifreifahrten für Mitarbeiter der Regierungsbüros im Jahr 2014“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Für dienstlich erforderliche Taxifahrten zwischen Stadtgebiet Wien und Flughafen Wien Schwechat werden seit März 2013 Transportleistungen aus einem Rahmenvertrag der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) abgerufen. Diesbezüglich verweise ich auf die Anfragebeantwortung des Bundesministers für Finanzen zur Zahl 3420/J-NR/2015.

Darüber hinaus bestehen keine Rahmenverträge zur Beförderung von Bediensteten.

Zu 6 bis 18:

Auf Basis dieses Rahmenvertrags wurden im Jahr 120 Taxiwertkarten im Wert von insgesamt 3.240 Euro (inkl. 10% USt) angeschafft. Davon wurden 115 Stück (im Wert von 3.105 Euro inkl. 10% USt) im Jahr 2014 von den Bediensteten im Bundesministerium für Justiz in Anspruch genommen. Eine Differenzierung nach Bediensteten des Ministerbüros und anderen Bediensteten ist nicht möglich.

Diese Wertkarten stehen allen Dienstreisenden auf Anfrage zur Verfügung, wenn im Rahmen einer Dienstreise eine Taxifahrt zwischen Stadtgebiet Wien und Flughafen Wien Schwechat in Anspruch genommen wird und diese dienstlich erforderlich ist, das heißt, die Kosten der Taxifahrt nach der Reisegebührenvorschrift 1955 und den einschlägigen Präsidialverfügungen des Bundesministeriums für Justiz (zuletzt BMJ-Pr2711/0001-Pr 1/2009) vom Dienstgeber zu refundieren sind (§ 10 Abs. 3 RGV, § 25b Abs. 3 RGV).

Die Prüfung erfolgt sowohl vor der Ausgabe der Wertkarte an die Bediensteten auf Basis des

vorzulegenden Dienstreiseauftrags als auch – abschließend – bei der Abrechnung der Reiserechnung durch die Reisegebührenstelle und die SAP-Anordnungsbefugte im Vieraugenprinzip. Das dienstliche Interesse an der Benützung des Taxis (§ 10 Abs. 1 RGV) wird vom Leiter der Präsidialsektion beurteilt.

Ein Missbrauch von Taxiwertkarten für private bzw. dienstfremde Zwecke ist der zuständigen Fachabteilung nicht bekannt und würde auch eine zu ahndende Dienstpflichtverletzung darstellen.

Wien, 12. März 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

| | | |
|-----------------|---|---------------------------|
| | Datum/Zeit | 2015-03-13T08:23:10+01:00 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur | |